

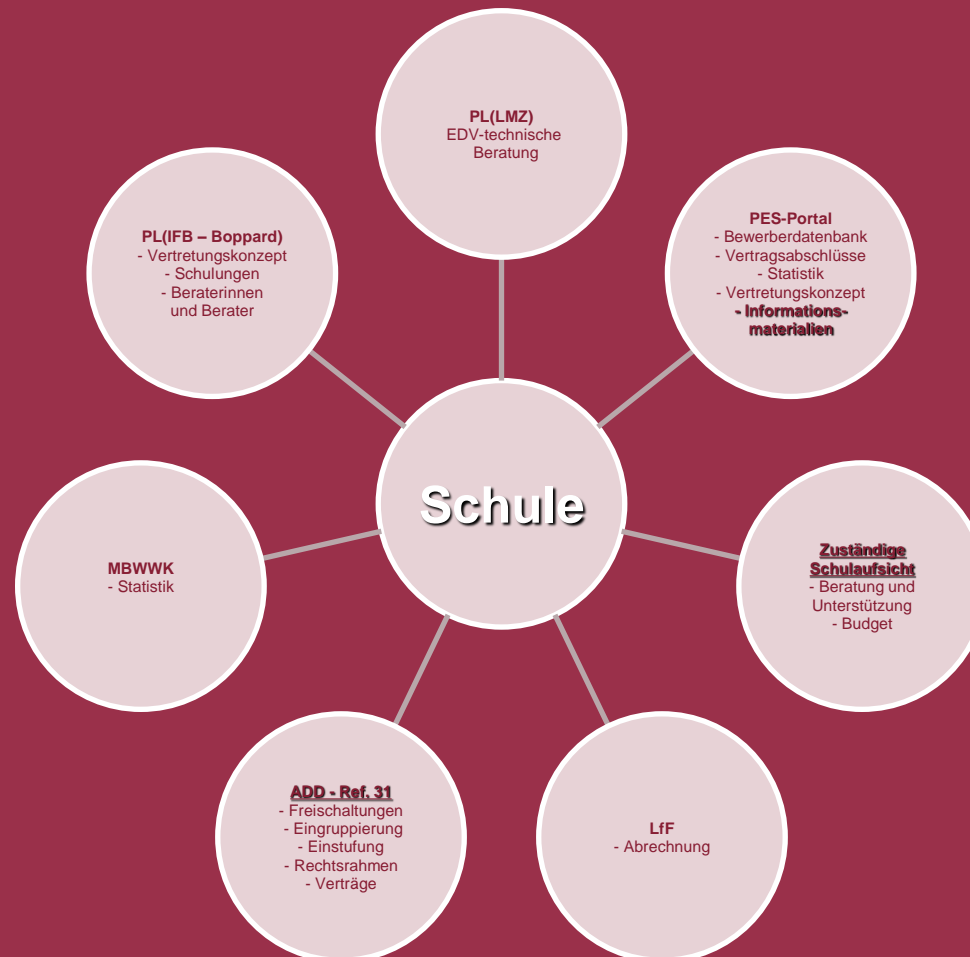
Vertragsrecht GTS in Angebotsform

Stand: Februar 2012

ALLGEMEINES

Die GTS-Schulen haben 2002/2003 mit 84 Schulen gestartet. Inzwischen sind ca. 760 Schulen Ganztagschule in Angebotsform.

Projekt Erweiterte Selbstständigkeit



Voraussetzung

- Anhand der zur GTS angemeldeten Schülerzahlen berechnet sich das der Schule zur Verfügung stehende Budget.
- Es wird verwendet für den Einsatz von Lehrern, PF, PP, Mitarbeiter im pädagogischen Bereich, Honorarkräfte und Verträge mit juristischen Personen.
- Es wird nur für die Organisation der GTS verwendet nicht für die Versorgung des Regelunterrichts.

Personal der Schule?

- Einsatz Lehrer/PF: aus dem vorhandenen Regelstundenmaß oder Aufstockung der Planstelle

Personal von außen?

Arbeitsvertrag oder Honorarvertrag

Vertrag mit juristischer Person

(Dienstleistungs-, Projekt-, Kooperationsvertrag)

Vertrag ohne Sachgrund § 14 Abs.2 TzBfG

Für Zeiträume von mehr als 6 Monaten

Vorrang der Befristung von Arbeitsverhältnissen,
bei denen insoweit kein anerkannter sachlicher
Grund erforderlich ist.

Vertrag mit Sachgrund § 14 Abs.1 TzBfG

In der Person liegende Gründe, § 14 I Nr.6 TzBfG

Entscheidend ist, dass allein die besondere Situation eines Beschäftigten die Befristung erfordert. Die Befristungszeit richtet sich nur nach den Vorstellungen des Beschäftigten

Aufgaben von „begrenzter Dauer“ § 14 Abs.1 Nr. 1

Ein solcher liegt (nach BAG-Rspr.) wirksam vor, wenn

bei Abschluss des Arbeitsvertrages

erkennbare, greifbare Tatsachen vorliegen, nach denen

der Arbeitgeber bei Vertragsabschluss eine Zukunftsprognose erstellt, die beinhaltet,

dass der Wegfall eines Mehrbedarf mit einiger Sicherheit zu erwarten ist.

Wichtig: Es reicht nicht aus, dass über den zukünftigen Bedarf Unsicherheit besteht

Abgrenzung Selbständige / unselbständige Tätigkeit

- rein projektbezogener Einsatz
- nicht weisungsgebunden
- bestimmt den Inhalt und die Durchführung seiner Tätigkeit allein
- ist nicht abhängig von Vorgaben der Fachlehrer

Honorarverträge

- ⇒ **selbstständige Leistung**
 - ⇒ **Gestaltungsspielraum** des Vertragsnehmers (hinsichtlich Zeit, Ort und Inhalt der Leistung)
 - ⇒ **nicht in den Schulbetrieb eingegliedert**
 - ⇒ Schulleitung ist **nicht weisungsbefugt**
- ⇒ **trägt selbst die unternehmerische Verantwortung (muss sich selbst versichern)**
- ⇒ **Beschränkung auf einzelne Projekte**

Arbeitsverträge

- ⇒ **unselbstständige Leistung**
 - ⇒ Unterricht erfolgt nach den Vorgaben im **Lehrplan**
 - ⇒ Leistungserbringung entsprechend **Stundenplan**
 - ⇒ den **Weisungen** der Schulleitung unterworfen
- ⇒ **abhängiges Beschäftigungsverhältnis zum Landes RLP**
- ⇒ **Vertretung v. Unterrichtsausfall**

Honorarverträge

- ⇒ es ist wichtig, dass bei Vertragsabschlüssen rechtlich klar zwischen Honorar- und Arbeitsverträgen unterschieden wird
(Achtung: Vertragsnehmer muss sich für die Tätigkeit selber versichern)
- ⇒ wird ein Honorarvertrag abgeschlossen, der kein Honorarverhältnis im Rechtssinne ist, handelt es sich um **Scheinselbstständigkeit**
Folge: steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verfahren (auch rückwirkend) mit entsprechenden Geldforderungen

Vereinbart wird Leistung ohne Gegenleistung
Aufwandspauschale kann gezahlt werden
Geht nicht bei angestellten oder verbeamteten
Lehrkräften

Verträge mit juristischen Personen

Werden geschlossen auf der Grundlage der
Rahmenvereinbarungen

Es gibt Dienstleistungs-, Projekt-,
Kooperationsverträge

Soweit keine Rahmenvereinbarung vorhanden:

Dienstleistungsvertrag ohne Rahmenvereinbarung

Je Schule werden **ein FSJler** und **ein Anerkennungspraktikant** zusätzlich zum GTS-Budget finanziert

Unterlagen zum **Anerkennungspraktikum** können bei Frau England (-470) angefordert werden: Voraussetzung ist, dass Lehrer mit Mentorat oder PF mit Weiterqualifikation zur Praxisanleitung vorhanden ist.

§ 78 Abs. 2 LPersVG

- Einstellung, Eingruppierung, Zeit- oder Zweckbefristung, Höher- und Rückgruppierung, Abmahnung wenn beantragt, Änderung der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit

§ 18 LGG

Schwerbehindertenvertretung

Erfolgt auf der Grundlage der alten Entgeltordnung
BAT, TdL

- TdL ist strukturiert nach A für Erfüller = alle Personen, die das zweite Staatsexamen haben
und
B = Personen, anderer Ausbildung
B ist untergliedert in römisch I-VII, je nach Schulart

innerhalb der Eingruppierung erfolgt die
Einstufung

- E2 bis E8 = Stufe 1 bis Stufe 6
- E9 bis E 15 = Stufe 1 bis Stufe 5

Einschlägige Berufserfahrung

Förderliche Zeiten

Freischaltung von Arbeitsverträgen

- Schule bittet Sachbearbeiter um Freischaltung einer Person für den Abschluss eines Arbeitsvertrages (i.d.R. per Epos-Mitteilung)

erforderliche Unterlagen sind beizufügen:

- ⇒ **Zeugnis** des höchsten Bildungsabschlusses (z.B. Staatsexamen, Diplomurkunde)
- ⇒ Tätigkeitsbeschreibung

Sachbearbeiter nimmt die Eingruppierung vor, trägt diese ins Portal ein und schaltet die Person frei.

- **Bitte lesen Sie sich die hilfreichen Informationen im Downloadbereich der Portale durch!!!**



Rheinland-Pfalz

AUFSICHTS- UND
DIENSTLEISTUNGSDIREKTION

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT